

LAD



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 141.397-2/64

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 5. März 1964, mit dem die Landtagwahlordnung 1959 abgeändert wird (Landtagwahlordnungsnovelle 1964).

Zu Zl. 88 ex 1964 vom 5. März 1964.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 23. APR. 1964
Zi: 88/1- P. J. M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

=====

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. April 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 5. März 1964, mit dem die Landtagwahlordnung 1959 abgeändert wird (Landtagwahlordnungsnovelle 1964), gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen

Außerhalb eines Einspruches sei bemerkt, daß die wörtliche Übernahme des § 39 der Nationalratswahlordnung 1962 (§ 27 h der niederösterreichischen Landtagwahlordnung in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses) nicht zweckmäßig erscheint, weil bei isolierter Betrachtung des § 27h dessen Bedeutung im Gegensatz zur Kompetenzverteilung nach dem B.-VG. über den Bereich des Wählerverzeichnisses für die Landtagwahl hinauszugehen scheint. In Verbindung mit dem § 27 Abs. 4 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, der auch auf den § 27 h verweist, und in Verbindung mit dem § 27 f in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, der im § 27 h genannt ist, läßt sich aber der § 27 h verfassungskonform so interpretieren, daß er nur für den Bereich des Wählerverzeichnisses für die niederösterreichische Landtagwahl Geltung besitzt.

16. April 1964
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Malsbenden

./.